



Universität
Marburg

Amtliche Mitteilungen der



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 18/2026

Veröffentlicht am: 15.04.2026

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Erziehungswissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 14. Januar 2026 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Erziehungswissenschaft: Analysieren - Leiten - Gestalten“

**mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg
vom 14. Januar 2026**



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums.....	4
§ 3 Mastergrad	5
II. Studienbezogene Bestimmungen.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	6
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	6
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	8
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	8
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	9
§ 10 Module und Leistungspunkte	9
§ 11 Praxismodule und Profilmodule.....	9
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	10
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht.....	10
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen.....	11
§ 16 Prüfungsausschuss.....	11
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	11
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	11
§ 21 Prüfungen	12
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	12
§ 23 Masterarbeit	13
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	14
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	15
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	15
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	16
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung.....	17



§ 30	Wiederholung von Prüfungen	17
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	17
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	17
§ 33	Zeugnis	17
§ 34	Urkunde.....	18
§ 35	Diploma Supplement	18
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	18
IV.	Schlussbestimmungen	18
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	18
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.....	18
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan.....	19
Anlage 2:	Modulliste	20
Anlage 3:	Importmodulliste.....	43
Anlage 4:	Exportmodulliste.....	46

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Erziehungswissenschaft: Analysieren - Leiten - Gestalten“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang qualifiziert Absolventinnen und Absolventen dazu, verantwortliche und konzeptionell-gestaltende Aufgaben in Organisationen des Bildungs- und Sozialwesens zu übernehmen. Dazu gehören u.a. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialen Arbeit, der Erwachsenen- und Weiterbildung, Einrichtungen mit Inklusionspädagogischen Arbeitsschwerpunkten sowie Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang auch für eine wissenschaftliche Laufbahn an Hochschulen.

Der anwendungsorientierte und forschungsbasierte Masterstudiengang vermittelt spezifisches Wissen und weitreichende Kompetenzen, um die Absolventinnen und Absolventen auf zwei Wirkungsbereiche vorzubereiten:

Pädagogische Praxis: Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt, Einrichtungen und Prozesse zu managen und zu verwalten, Organisationsprozesse und -strukturen zu analysieren, Leitlinien und Konzepte zu entwickeln, diese zu begleiten und/oder umzusetzen. Sie treffen fundierte wissenschaftliche Entscheidungen zur pädagogischen Begründung ihres Leitungs- und Gestaltungshandelns, sind in der Lage, Ihre vertiefte Expertise in der Erwachsenenbildung, Sozialpädagogik oder Inklusionspädagogik zu nutzen, diese eigenverantwortlich weiterzuentwickeln und ihre feldspezifische Professionalität kontinuierlich zu vertiefen. Sie können empirische Befunde rezipieren und reflektieren und auf Basis dieser Daten Prozesse evaluieren und Handlungsbedarfe identifizieren.

Forschung: Absolventinnen und Absolventen erwerben die Fähigkeit, dem Feld angemessene empirische Forschungsdesigns für wissenschaftliche und praktische Fragestellungen zu entwickeln. Sie erheben eigene empirische Daten zu disziplin- und praxisrelevanten Fragestellungen im Bereich der Erziehungswissenschaft, die sie unter Anwendung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden begründet und zielgerichtet auswerten. Sie sind in der Lage, zielgruppenadäquat über erziehungswissenschaftliche Forschung zu kommunizieren sowie sich wissenschaftlich weiter zu qualifizieren und aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Erziehungswissenschaft, einer Ihrer Teildisziplinen (insbesondere Kindheitspädagogik, Außerschulische Bildung, Heilpädagogik/Rehabilitationspädagogik/Inklusive Pädagogik, kulturelle Bildung sowie Lehramt mit Schwerpunkt Pädagogik/ Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik) oder der sozialen Arbeit oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Im Rahmen des Hochschulabschlusses nach Satz 1 oder eines anderen Studiengangs müssen erziehungswissenschaftliche Anteile im Umfang von mindestens 54 Leistungspunkten (LP) enthalten sein. Darüber hinaus ist der Nachweis über Kompetenzen im Bereich der Grundlagen der empirischen Sozialforschung in Form von mindestens 6 LP erforderlich.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16)

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16)

(5) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 23) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Am Ende des ersten Fachsemesters soll eine Beratung zur Wahl des Studienschwerpunktes (Inklusionspädagogik, Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung) wahrgenommen werden. Die Beratung findet im Kontext des Moduls „Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen“ statt und ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfungsleistung in diesem Modul.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Analysieren - Leiten - Gestalten“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen, Aufbau, Vertiefung und Außerfachliches Profil.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Grundlagen		24	
Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen	PF	12	
Metatheoretische Reflexionen	PF	6	
Planung empirischer Studien	PF	6	
Aufbau		48	
Datenerhebung und -auswertung: Forschungswerkstätten	PF	6	
Erwachsenenbildung: Gesellschaft	WP	6	Schwerpunkt Erwachse- nenbildung*
Erwachsenenbildung: Lebenswelten und Lebenslagen	WP	6	
Erwachsenenbildung: Pädagogische Organisationen	WP	6	
Erwachsenenbildung: Professionalitätsentwicklung	WP	6	
Inklusionspädagogik: Gesellschaft	WP	6	Schwerpunkt Inklusions- pädagogik*
Inklusionspädagogik: Lebenswelten und Lebenslagen	WP	6	
Inklusionspädagogik: Pädagogische Organisationen	WP	6	
Inklusionspädagogik: Professionalitätsentwicklung	WP	6	



Sozialpädagogik: Gesellschaft	WP	6	Schwerpunkt Sozialpäda- gogik*
Sozialpädagogik: Lebenswelten und Lebenslagen	WP	6	
Sozialpädagogik: Pädagogische Organisationen	WP	6	
Sozialpädagogik: Professionalitätsentwicklung	WP	6	
Praxiskonzepte und (Praxis-)Forschung I: Grundlagen und Planung	PF	6	
Praxiskonzepte und (Praxis-)Forschung II: Durchführung und Reflexion	PF	12	
Vertiefung		6	
Erwachsenenbildung: Schwerpunktprofilierung	WP	6	
Inklusionspädagogik: Schwerpunktprofilierung	WP	6	
Sozialpädagogik: Schwerpunktprofilierung	WP	6	
Außerfachliches Profil		12	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	6-12	
Internationales Studium im Master	WP	6	
Abschluss		30	
Masterarbeit	PF	30	

*Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. Der Schwerpunkt wird durch die Wahl von mindestens drei Aufbaumodulen desselben Schwerpunktes gebildet.

(3) Der Studienbereich Grundlagen macht die Studierenden mit den theoretisch-inhaltlichen wie strukturell-organisatorischen Grundlagen der drei wählbaren Studienschwerpunkte (Inklusionspädagogik, Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung) vertraut. Er trägt bei zur Entwicklung einer theoretisch-reflexiven Eigenständigkeit und pädagogischen Handlungsfähigkeit. Er versetzt Studierende in die Lage (unter Berücksichtigung relevanter Standards und Gütekriterien) eigene empirische Studien zu planen und eine wissenschaftlich-forschende Haltung zu entwickeln.

Es wird damit die Basis gelegt für die begründete Entscheidung für einen der drei Studienschwerpunkte des Studiengangs (Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung, Inklusionspädagogik).

(4) Der Studienbereich Aufbau stellt das Verstehen/Analysieren, Gestalten und Leiten in den Fokus. Studierende erwerben die Kompetenz, paradigmatische Diskurslinien ihres gewählten Studienschwerpunktes in Beziehung zu setzen zu gesellschaftlichen Dimensionen, Adressatinnen und Adressaten, pädagogischen Organisationen und der eigenen Profession Sie erkennen und diskutieren vor diesem Hintergrund Gestaltungsnotwendigkeiten und -potentiale und entwickeln fachlich und empirisch begründete Optionen und Konzepte.

Darüber hinaus bezieht der Studienbereich Aufbau erworbene theoretische Wissensbestände und methodische Fähigkeiten auf konkrete Herausforderungen einer pädagogischen

schen Praxis. Studierende erwerben die Fähigkeit, empirisch und theoretisch gestützte Entscheidungen zu treffen und in konkrete pädagogische Konzepte und Handlungsoptionen zu übersetzen. Studierende lernen Methoden der Praxisforschung kennen und entwickeln die Kompetenz, pädagogische Praxis forschend zu begleiten und zu analysieren.

(5) Der Studienbereich Vertiefung führt die Inhalte und Kompetenzen des gewählten Studienschwerpunktes zusammen. Die im Studium bearbeiteten Themen und Forschungsbereiche werden einer rückblickenden Reflexion unterzogen und zu einem eigenen fachlichen Profil verdichtet. Die Richtung der Masterarbeit kann an dieser Stelle vorbereitet werden.

(6) Das Studium der Importmodule im Bereich „Außerfachliches Profil“ ermöglicht sowohl eine individuelle Profilbildung Studierender über die Erziehungs- und Bildungswissenschaft hinaus als auch die frühe Herausbildung einer interdisziplinären Forschungsperspektive.

(7) Der Studiengang ist forschungsbasiert und eher anwendungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <http://www.uni-marburg.de/fb21/studium/studiengaenge/master> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Analysieren - Leiten - Gestalten“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Analysieren - Leiten - Gestalten“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft: Analysieren - Leiten - Gestalten“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 4 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft: Analysieren - Leiten - Gestalten“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw.

für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20%. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere

z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Portfolios
- Praxisforschungsbericht
- Projektbericht
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Mündliche Einzelprüfungen
- Mündliche Gruppenprüfungen
- Präsentationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60-120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen und Präsentationen 30-45 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Schriftliche Prüfungen (ausgenommen Klausuren und die Masterarbeit) umfassen

mindestens 60 und maximal 120 Stunden Bearbeitungszeit (i.S. einer reinen Prüfungsdauer). Hausarbeiten, Praxisforschungs- oder Projektberichte umfassen bei 40.000 - 55.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis). Schriftliche Ausarbeitungen umfassen 30.000-45.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis). Portfolios umfassen 30.000-55.000 Zeichen.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Mit der Arbeit zeigt die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit, vor dem Hintergrund bestehender Forschungsbedarfe oder -desiderate eine eigenständig Fragestellung zu einem umgrenzten Gegenstand der Erziehungswissenschaft zu entwickeln, diese erziehungswissenschaftliche Fragestellung mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Focus unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in angemessener Form schriftlich darzustellen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang mindestens 54 LP erfolgreich absolviert worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von



der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 26 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Praxiskonzepte und (Praxis-)Forschung II: Durchführung und Reflexion wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 11. September 2019 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 11.09.2019 bis spätestens zum Ende SoSe 2029 der Alt-Ordnung ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 14.04.2026

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 16.04.2026



Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studiengang „Erziehungswissenschaft: Analysieren – Leiten – Gestalten“

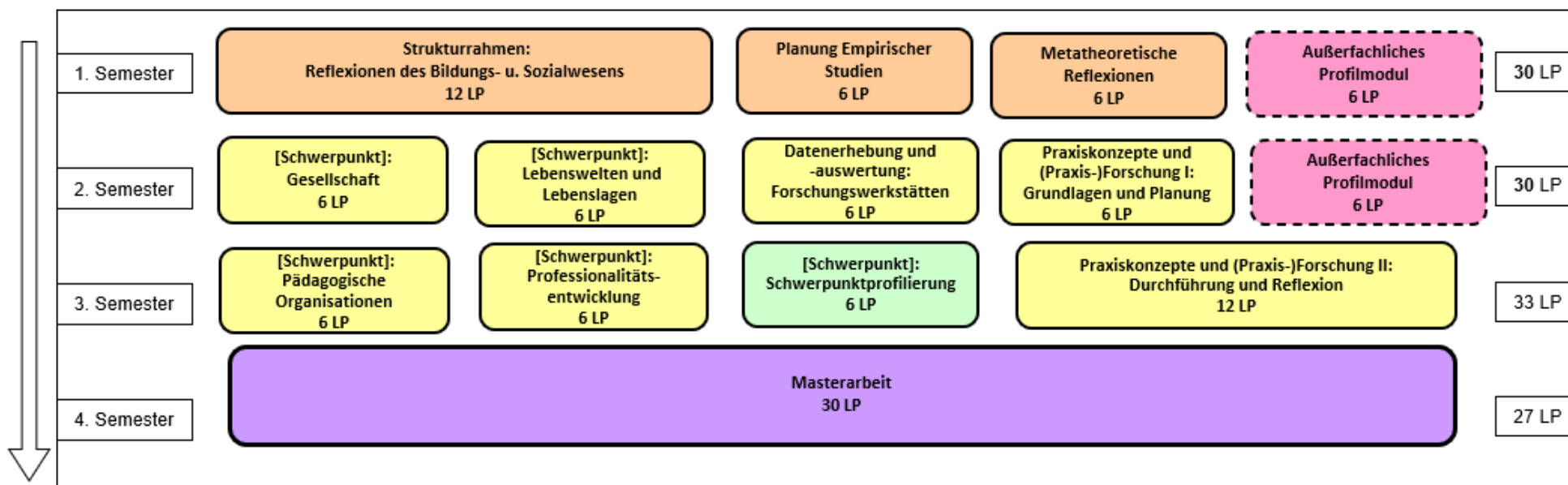
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang mit Beginn zum Wintersemester

Legende

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Profil Abschluss

Pflichtmodule

Wahlpflicht





Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen (M-SRB) <i>Structural framework: educational and social system</i>	12	PF	Basis	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none">• die Disziplin Erziehungswissenschaft zu erläutern und Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft voneinander abzugrenzen.• sich die Struktur und Systematik von Einrichtungen und Organisationen des Bildungs- und Sozialwesens zu erschließen, diese darzustellen und die zentralen Akteure des Bildungs- und Sozialwesens zu identifizieren und in ihrer Funktion zu erläutern.• die Strukturen der paradigmatischen Diskurslinien der Marburger Profilbereiche in Grundzügen darzustellen und voneinander abzugrenzen.• sich hinsichtlich der Studienschwerpunkte (Erwachsenenbildung, Sozialpädagogik und Inklusionspädagogik) zur weiteren Vertiefung dieser zu orientieren.	keine	<p>Anwesenheitspflicht im Seminar (Einführungsveranstaltung) Studienleistung I:</p> <p>Portfolio oder Essay</p> <p>Studienleistung II):</p> <p>Portfolio oder Präsentation</p> <p>Modulprüfung:</p> <p>mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Die Beratung zur Schwerpunktwahl (§ 5 Abs. 2) ist</p>



Modulbezeichnung*	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Englische Übersetzung</i>				<ul style="list-style-type: none"> • arbeitsfähige Studierendengruppen auf der Grundlage der Anwendung von Methoden kollegialer Zusammenarbeit zu bilden 		Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfungsleistung in diesem Modul.
Metatheoretische Reflexionen (M-MTR) <i>Metatheoretical reflections</i>	6	PF	Basis	<p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Stand erziehungswissenschaftlich relevanter Theorien und Forschung zu beschreiben. • wissenschaftliche Befunde und theoretische Konzepte zu recherchieren, auszuwählen, auf ihre Relevanz hin zu prüfen und für die Ausbildung der eigenen Professionalisierung, Positions- und Haltungsbildung sowie für eigene wissenschaftliche Analysen (z.B. mit Blick auf die Entwicklung der Masterarbeit) einzuordnen und anzuwenden. • eine eigene wissenschaftlich-theoretische Position auf der Basis einer kritisch-reflexiven Auseinandersetzung und mit Blick auf professionell-pädagogische Handlungserfordernisse einzunehmen, darzulegen und zu vertreten - mündlich oder schriftlich. 	keine	Modulteilprüfungen: Präsentation (3 LP) und schriftliche Ausarbeitung (3 LP)



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Planung empirischer Studien (M-PES) <i>Planning empirical studies</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none">• verschiedene forschungsmethodologische Paradigmen in einem erweiterten Verständnis einzuordnen und zu erläutern.• empirisch gewonnene Forschungsergebnisse kritisch zu reflektieren und zu bewerten sowie die Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher Forschungsansätze im Kontext verschiedener Theorien und Forschungsfragen zu beurteilen.• aus der Literatur eine empirisch zu bearbeitende Fragestellung abzuleiten und ein geeignetes Forschungsdesign zu entwickeln.• einen Überblick über relevante Forschungsdiskurse und empirische Befunde zu geben, wissenschaftliche Beiträge und empirische Studien kritisch einzuordnen sowie die Anlage eigener empirischer Arbeiten theoretisch und methodisch zu reflektieren.• eigene empirische Arbeiten unter Berücksichtigung relevanter Standards und Gütekriterien zu planen.	keine	Studienleistung : Sitzungsgestaltung (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder Präsentation oder wissenschaftliches Poster Modulprüfung: Portfolio oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Datenerhebung und -auswertung: Forschungswerkstätten (M-DEA) <i>Methods of data collection and analysis (Research labs)</i>	6	PF	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die Schritte eines empirischen Forschungsprozesses zu erläutern und relevante Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung (quantitativ und qualitativ) einzuordnen und deren Unterschiede zu erläutern. • quantitative und qualitative Daten mit ausgewählten Methoden auszuwerten und diese zu interpretieren • empirische Ergebnisse theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und • eigene empirische Arbeiten unter Berücksichtigung relevanter Standards und Gütekriterien zu präsentieren und zu erläutern. 	keine	Studienleistung: wissenschaftliches Poster Modulprüfung: Hausarbeit
Erwachsenenbildung: Gesellschaft (M-EGE) <i>Adult education: Society</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle gesellschaftliche Diskurse wiederzugeben und an der Diskussion zu partizipieren. • die politischen und gesellschaftlichen Dimensionen der Erwachsenenbildung darzustellen und zu formulieren. 	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	Studienleistung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung: Hausarbeit oder



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> • relevante gesellschaftstheoretische Diskurse (z.B. Macht- und Herrschaftskritik; Sozialstaatsdiskurse, Gesellschaftsdiagnosen) im Kontext von Erwachsenenbildung zu differenzieren und relevante Aspekte gesellschaftlicher Dimensionen, in eine fachlich begründete Positionierung einzubeziehen • gesellschaftliche Diskurse bei der Konzeptentwicklung und der Gestaltung pädagogischer Prozesse zu berücksichtigen. • anderen Studierenden ein Verständnis über das Wechselverhältnis von Gesellschaft und fachlicher Entwicklung und Forschung zu erläutern. • paradigmatische Diskurslinien der Erwachsenenbildung zu gesellschaftlichen Dimensionen und Entwicklungen in Beziehung zu setzen. 		Portfolio
Erwachsenenbildung: Lebenswelten und Lebenslagen (M-ELL) <i>Adult education: Lifeworlds and socioeconomic conditions</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Konzepte zur Differenzierung von Adressatinnen und Adressaten der 	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	Studienleistung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>Erwachsenenbildung zu benennen und wiederzugeben;</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozialstrukturelle Lebenslagen zu differenzieren • Kategorien zu identifizieren, die zur Analyse ihrer Lerngruppen/Adressatinnen und Adressaten herangezogen werden können; • subjektive Alltags- und Lebenswelten von Adressatinnen und Adressaten zu analysieren • Lern- und Bildungsbedarfe von Adressatinnen und Adressaten bzw. spezifischer Zielgruppen zu erheben, zu analysieren und die Erkenntnisse in die Entwicklung erwachsenenbildnerische Konzepte zu überführen. 		<p>Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio</p>
<p>Erwachsenenbildung: Pädagogische Organisationen (M-EPO)</p> <p><i>Adult education: Educational organizations</i></p>	6	WP	Aufbau	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zentrale organisationstheoretische Ansätze und Diskussionsstränge sowie Grundzüge der Organisationspädagogik wiederzugeben und auf Organisationen der Erwachsenenbildung zu beziehen. • auf dieser Grundlage systematisch organisationale Ausgangslagen, Konstellationen und 	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<p>Studienleistung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit oder</p>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>Kulturen in der Erwachsenenbildung zu untersuchen und zu analysieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • angemessene Entwicklungsstrategien und -konzepte zu entwickeln, zu begründen und exemplarisch in ausgewählten Erprobungsszenarien umzusetzen. • problem- und prozessangemessene organisationspädagogische Methoden der Veränderung und Entwicklung von Organisationen der Erwachsenenbildung auszuwählen, zu begründen einzusetzen und in ihrem Potenzial zu reflektieren. • ihre eigenen Positioniertheit und Situiertheit in strukturellen und diskursiven Machtkonstellationen in Organisationen und Netzwerken zu reflektieren. 		mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
<p>Erwachsenenbildung: Professionalitätsentwicklung (M-EPE)</p> <p><i>Adult education: Professional development</i></p>	6	WP	Aufbau	<p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle theoretische Perspektiven auf professionelles Handeln und Professionalitätsentwicklung in der Erwachsenenbildung zu analysieren und Professionalitätsdiskurse einzuordnen und kritisch zu diskutieren; 	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<p>Studienleistung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none">• aktuelle empirische Befunde zum professionellen pädagogischen Handeln sowie zur Beschäftigungssituation in den Handlungsfeldern der Erwachsenenbildung zu rezipieren und deren Relevanz für die eigene berufliche Praxis zu beurteilen.• ihre eigenen Haltungen, Werte und Überzeugungen im Kontext professionellen Handelns zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen.• ihr erworbenes Wissen in der Erwachsenenbildung reflexiv auf steuerndes und planendes Handeln in Organisationen der Erwachsenenbildung zu beziehen;• Lösungsmöglichkeiten und Handlungsansätze zu entwickeln, die die Interaktionen zwischen den Bedürfnissen der Lernenden, den Anforderungen der Organisation und den Standards der Profession zu berücksichtigen.• aktuelle Struktur- und Handlungsprobleme in den Tätigkeitsfeldern der Erwachsenenbildung zu benennen und exemplarisch Modelle		oder Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				und Herausforderungen professionellen Handelns in konkreten Arbeitsfeldern zu formulieren.		
Inklusionspädagogik: Gesellschaft (M-IGE) <i>Inclusive education: Society</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle gesellschaftliche Diskurse um Inklusion wiederzugeben und an der Diskussion zu partizipieren. • die politischen und gesellschaftlichen Dimensionen von Inklusion darzustellen und zu formulieren. • relevante gesellschaftstheoretische Diskurse (z.B. Macht- und Herrschaftskritik; Sozialstaatsdiskurse, Gesellschaftsdiagnosen) im Kontext von Inklusion zu differenzieren und relevante Aspekte gesellschaftlicher Dimensionen, in eine fachlich begründete Positionierung einzubeziehen • gesellschaftliche Diskurse bei der Konzeptentwicklung und der Gestaltung der Umsetzung des Inklusionsauftrags zu berücksichtigen. • anderen Studierenden ein Verständnis über das Wechselverhältnis von Gesellschaft und 	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	Studienleistung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				fachlicher Entwicklung und Forschung zu erläutern. <ul style="list-style-type: none"> paradigmatische Diskurslinien der Inklusions- und Sonderpädagogik zu gesellschaftlichen Dimensionen und Entwicklungen in Beziehung zu setzen. 		
Inklusionspädagogik: Lebenswelten und Lebenslagen (M-ILL) <i>Inclusive education: Lifeworlds and socioeconomic conditions</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> unterschiedliche Konzepte zur Differenzierung von Adressatinnen und Adressaten von Inklusion zu benennen und wiederzugeben. sozialstrukturelle Lebenslagen zu differenzieren. Kategorien zu identifizieren, die zur Analyse ihrer Adressatengruppen herangezogen werden können. subjektive Alltags- und Lebenswelten von Adressatinnen und Adressaten zu analysieren. Lern-, Bildungs- und Unterstützungsbedarfe von Adressatinnen und Adressaten aus spezifischen Zielgruppen zu erheben, 	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	Studienleistung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				zu analysieren und die Erkenntnisse in die Entwicklung inklusionspädagogischer Konzepte zu überführen.		
Inklusionspädagogik: Pädagogische Organisationen (M-IPO) <i>Inclusive education: Educational organizations</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> zentrale organisationstheoretische Ansätze und Diskussionsstränge sowie Grundzüge der Organisationspädagogik wiederzugeben und auf inklusionspädagogische Prozesse und Praxen zu beziehen. auf dieser Grundlage systematisch organisationale Ausgangslagen, Konstellationen und Settings der Sonder- und Inklusionspädagogik zu untersuchen und zu analysieren. angemessene Entwicklungsstrategien und -konzepte zu entwickeln, zu begründen und exemplarisch in ausgewählten Erprobungsszenarien umzusetzen. problem- und prozessangemessene organisationspädagogische Methoden zur inklusiven Veränderung und Entwicklung von Organisationen zu entwickeln, zu begründen einzusetzen und in ihrem Potenzial zu reflektieren. 	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	Studienleistung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> ihre eigenen Positioniertheit und Situiertheit in strukturellen und diskursiven Machtkonstellationen in Organisationen und Netzwerken zu reflektieren. 		
Inklusionspädagogik: Professionalitätsentwicklung (M-IPE) <i>Inclusive education: Professional development</i>	6	WP	Aufbau	<p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> aktuelle theoretische Perspektiven auf professionelles Handeln und Professionalitätsentwicklung in der Inklusionspädagogik zu analysieren und Professionalitätsdiskurse einzuordnen und kritisch zu diskutieren; aktuelle empirische Befunde zum professionellen pädagogischen Handeln sowie zur Beschäftigungssituation im Kontext der Inklusionspädagogik zu rezipieren und deren Relevanz für die eigene berufliche Praxis zu beurteilen. ihre eigenen Haltungen, Werte und Überzeugungen im Kontext professionellen Handelns zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen. ihr erworbenes Wissen reflexiv auf steuerndes und planendes Handeln in Organisationen der Inklusionspädagogik zu beziehen; 	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<p>Studienleistung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio</p>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none">• Lösungsmöglichkeiten und Handlungsansätze zu entwickeln, die die Interaktionen zwischen den Bedürfnissen der Lernenden, den Anforderungen der Organisation und den Standards der Profession berücksichtigen.• aktuelle Struktur- und Handlungsprobleme in den Tätigkeitsbereichen der Inklusionspädagogik zu benennen und exemplarisch Modelle und Herausforderungen professionellen Handelns in konkreten Arbeitsfeldern zu formulieren.		
Sozialpädagogik: Gesellschaft (M-SGE) <i>Social pedagogy: Society</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none">• aktuelle gesellschaftliche Diskurse wiederzugeben und an der Diskussion zu partizipieren,• die politischen und gesellschaftlichen Dimensionen der Sozialpädagogik darzustellen und zu formulieren• relevante gesellschaftstheoretische Diskurse (z.B. Macht- und Herrschaftskritik; Sozialstaatsdiskurse, Gesellschaftsdiagnosen) im Kontext von Sozialpädagogik zu differenzieren und relevante Aspekte gesellschaftlicher	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	Studienleistung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>Dimensionen, in eine fachlich begründete Positionierung einzubeziehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesellschaftliche Diskurse bei der Konzeptentwicklung und der Gestaltung sozialpädagogischen Handelns zu berücksichtigen. • anderen Studierenden ein Verständnis über das Wechselverhältnis von Gesellschaft und fachlicher Entwicklung und Forschung zu erläutern. • paradigmatische Diskurslinien der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit zu gesellschaftlichen Dimensionen und Entwicklungen in Beziehung zu setzen. 		
<p>Sozialpädagogik: Lebenswelten und Lebenslagen (M-SLL)</p> <p><i>Social pedagogy: Lifeworlds and socioeconomic conditions</i></p>	6	WP	Aufbau	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Konzepte zur Differenzierung von Adressatinnen und Adressaten der Sozialpädagogik zu benennen und wiederzugeben; • sozialstrukturelle Lebenslagen zu differenzieren 	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<p>Studienleistung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio</p>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> • Kategorien zu identifizieren, die zur Analyse ihrer Adressatengruppen herangezogen werden können; • subjektive Alltags- und Lebenswelten von Adressatinnen und Adressaten der Sozialpädagogik zu analysieren • Lern-, Bildungs- und Unterstützungsbedarfe von Adressatinnen und Adressaten bzw. spezifischer Zielgruppen zu erheben, zu analysieren und die Erkenntnisse in die Entwicklung sozialpädagogischer Konzepte zu überführen. 		
Sozialpädagogik: Pädagogische Organisationen (M-SPO) <i>Social pedagogy: Educational organizations</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • zentrale organisationstheoretische Ansätze und Diskussionsstränge sowie Grundzüge der Organisationspädagogik wiederzugeben und auf sozialpädagogisches Handeln bzw. Organisationen im Feld des Sozialwesens zu beziehen. • auf dieser Grundlage systematisch organisationale Ausgangslagen, Konstellationen und Kulturen in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit zu untersuchen und zu analysieren. 	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	Studienleistung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> • angemessene Entwicklungsstrategien und -konzepte zu entwickeln, zu begründen und exemplarisch in ausgewählten Erprobungsszenarien umzusetzen. • problem- und prozessangemessene organisationspädagogische Methoden der Veränderung und Entwicklung von Organisationen im Feld der Sozialpädagogik auszuwählen, begründet einzusetzen und in ihrem Potenzial zu reflektieren. • ihre eigenen Positioniertheit und Situiertheit in strukturellen und diskursiven Machtkonstellationen in Organisationen und Netzwerken zu reflektieren. 		
Sozialpädagogik: Professionalitätsentwicklung (M-SPE) <i>Social pedagogy: Professional development</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle theoretische Perspektiven auf professionelles Handeln und Professionalitätsentwicklung in der Sozialpädagogik zu analysieren und Professionalitätsdiskurse einzuordnen und kritisch zu diskutieren; • aktuelle empirische Befunde zum professionellen sozialpädagogischen Handeln sowie 	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	Studienleistung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung: Hausarbeit oder



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>zur Beschäftigungssituation in den Handlungsfeldern der Sozialpädagogik zu rezipieren und deren Relevanz für die eigene berufliche Praxis zu beurteilen.</p> <ul style="list-style-type: none">• ihre eigenen Haltungen, Werte und Überzeugungen im Kontext professionellen Handelns zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen.• ihr erworbenes Wissen in der Sozialpädagogik reflexiv auf steuerndes und planendes Handeln in Organisationen des Sozialwesens zu beziehen;• Lösungsmöglichkeiten und Handlungsansätze zu entwickeln, die die Interaktionen zwischen den Bedürfnissen der Lernenden, den Anforderungen der Organisation und den Standards der Profession berücksichtigen.• aktuelle Struktur- und Handlungsprobleme in den Tätigkeitsfeldern der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit zu benennen und exemplarisch Modelle und Herausforderungen professionellen Handelns in konkreten Arbeitsfeldern zu formulieren.		Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Praxiskonzepte und (Praxis-)Forschung I: Grundlagen und Planung (M-PKF-I) <i>Concepts of practice and (practice-related) research I: basics and planning</i>	6	PF	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none">• anwendungsorientierte bzw. in der Praxis angelegte Konzepte und Forschungsprojekte auf ihre Unterschiedlichkeiten und hinsichtlich ihrer Funktionen im fachlichen Feld zu analysieren.• Praxisforschung als spezifischen Forschungsbereich einzuordnen und verschiedene Ansätze voneinander abzugrenzen sowie in ihren Funktionen im gewählten relevanten Themenfeld zu reflektieren.• theoretische Grundlagen und konkrete Schritte der Konzept- und Projektentwicklung zu erinnern sowie in die konzeptionelle Planung eines eigenen Vorhabens zu überführen.• eine wissenschaftlich-analytisch-forschende Haltung einzunehmen.• die Grundlagen einer guten Kooperationsgestaltung zwischen Wissenschaft und Praxis zu beschreiben und ggf. selbst anzubahnen.	keine	Studienleistung: Präsentation Modulprüfung: Schriftliche Ausarbeitung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Praxiskonzepte und (Praxis-)Forschung II: Durchführung und Reflexion (M-PKF-II) <i>Concepts of practice and (practice-related) research II: execution and reflection</i>	12	PF	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • ein Praxisprojekt bzw. (Praxis-)Forschungsprojekt selbstständig in Kooperation mit der Praxis oder einer Forschungsstelle durchzuführen. • eine Kooperation mit einer Praxiseinrichtung oder Forschungsstelle anzubahnen, auszugestalten und abzuschließen. • sich selbst im eigenen kooperativen und forschenden bzw. konzeptionellen Handeln zu reflektieren und können professionell mit Hindernissen und Unvorhergesehenem umgehen als auch andere kollegial beraten. • sich vertiefende Kenntnisse über Aspekte des Projekt- bzw. Forschungsmanagements sowie method(olog)ischer Vorgehensweisen anzueignen und in den eigenen Projekt-/Forschungskontext zu überführen. 	Erfolgreicher Abschluss der Studienleistung aus dem Modul "Praxiskonzepte und (Praxis-)Forschung I: Grundlagen und Planung"	Studienleistung: Präsentation Modulprüfung: Praxisforschungsbericht oder Projektbericht Unbenotetes Modul
Erwachsenenbildung: Schwerpunktprofilierung (M-ESP) <i>Adult education: Profile fields of study</i>	6	WP	Vertiefung	Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die studierten Inhalte vor dem Hintergrund ihres Studienschwerpunktes Erwachsenenbildung disziplinar einzuordnen 	Abschluss der Module "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen sowie mindestens zwei Module aus dem	Studienleistung: Portfolio Modulprüfung:



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> • ein eigenes Thema/Schwerpunkt/Fragestellung innerhalb der Erwachsenenbildung zu formulieren, in eine aktuelle Diskurslinie/n einzuordnen, • Herausforderungen für die erwachsenenbildnerische Praxis zu formulieren und Forschungsbedarfe zu identifizieren. • eine fachlich begründete Positionierung (in Entscheidungssituationen) zu Fachfragen in der Erwachsenenbildung einzunehmen • sich zu relevanten gesellschaftstheoretischen Diskursen (z.B. Macht- und Herrschaftskritik; Sozialstaatsdiskurse, Gesellschaftsdiagnosen) in der Erwachsenenbildung zu positionieren 	Studienbereich Aufbau aus dem gleichen Schwerpunkt	Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
Inklusionspädagogik: Schwerpunktprofilierung (M-ISP) <i>Inclusive education: Profile fields of study</i>	6	WP	Vertiefung	Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die studierten Inhalte vor dem Hintergrund ihres Studienschwerpunktes Inklusionspädagogikdisziplinär einzuordnen. • ein eigenes Thema/Schwerpunkt/Fragestellung innerhalb der Inklusionspädagogik zu formulieren, in (eine) aktuelle Diskurslinie/n einzuordnen. 	Abschluss der Module "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen sowie mindestens zwei Module aus dem Studienbereich Aufbau aus dem gleichen Schwerpunkt	Studienleistung I: Portfolio Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> • Herausforderungen für die inklusionspädagogische Praxis zu formulieren und Forschungsbedarfe zu identifizieren. • eine fachlich begründete Positionierung (in Entscheidungssituationen) zu Fachfragen der Inklusionspädagogik einzunehmen. • sich zu relevanten gesellschaftstheoretischen Diskursen im Kontext Inklusion (z.B. Macht- und Herrschaftskritik; Sozialstaatsdiskurse, Gesellschaftsdiagnosen) zu positionieren. 		
Sozialpädagogik: Schwerpunktprofilierung (M-SSP) <i>Adult education: Profile fields of study</i>	6	WP	Vertie- fung	Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die studierten Inhalte vor dem Hintergrund ihres Studienschwerpunktes Sozialpädagogikdisziplinär einzuordnen • ein eigenes Thema/Schwerpunkt/Fragestellung innerhalb der Sozialpädagogik zu formulieren, in (eine) aktuelle Diskurslinien einzuordnen, • Herausforderungen für die sozialpädagogische Praxis zu formulieren und Forschungsbedarfe zu identifizieren. 	Abschluss der Module "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen sowie mindestens zwei Module aus dem Studienbereich Aufbau aus dem gleichen Schwerpunkt	Studienleistung I: Portfolio Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> eine fachlich begründete Positionierung (in Entscheidungssituationen) zu Fachfragen der Sozialpädagogik einzunehmen sich zu relevanten gesellschaftstheoretischen Diskursen (z.B. Macht- und Herrschaftskritik; Sozialstaatsdiskurse, Gesellschaftsdiagnosen) in der Sozialpädagogik zu positionieren 		
Internationales Studium im Master International Studies Master Degree	6	WP	Profil	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> vertiefende erziehungswissenschaftliche Themen und Fragestellungen auf Master-Niveau im Kontext internationaler Perspektiven zu diskutieren und argumentativ zu reflektieren in international geprägten Arbeitsgruppen zu agieren und ggf. ihre Fremdsprachenkenntnisse für einen (inter-)disziplinären Austausch heranzuziehen und zu vertiefen 	keine	Modulprüfung: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Einzelprüfung
Masterarbeit (M-MA) <i>Masterthesis</i>	30	PF	Ab- schluss	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> vor dem Hintergrund bestehender Forschungsbedarfe oder -desiderate eine ei- 	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 54 LP	Modulprüfung: Masterarbeit



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>genständige Fragestellung zu einem umgrenzten Gegenstand der Erziehungswissenschaft zu entwickeln</p> <ul style="list-style-type: none">• eine erziehungswissenschaftliche Fragestellung mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Focus unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten• die Ergebnisse in angemessener Form darzustellen, zu diskutieren und gegen kritische Einwände zu verteidigen.		

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil



Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Alternativ oder ergänzend können Angebote aus dem Studienbereich Marburg Skills gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.



Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für <i>„Außerfachliches Profil“</i> , Angebote aus der Lehreinheit <i>„Rechtswissenschaft“</i> und dem Studiengang <i>„Internationale Strafjustiz“</i>		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik (M.A)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

Nachfolgende Module verwendbar für <i>„Außerfachliches Profil“</i> , Angebote aus der Lehreinheit <i>„Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“</i> und den Studiengängen <i>„Soziologie: Gesellschaftliche Ordnung im Wandel“</i> , <i>„Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“</i> , <i>„Friedens und Konfliktforschung“</i>		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Soziologie: Gesellschaftliche Ordnung im Wandel (M. A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12
Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur (M.A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12
Friedens und Konfliktforschung (M.A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

Nachfolgende Module verwendbar für <i>„Außerfachliches Profil“</i> , Angebote aus der Lehreinheit <i>„Germanistische Sprachwissenschaft“</i> und den Studiengängen <i>„Klinische Linguistik“</i> , <i>„Sprache und Kommunikation“</i> , <i>„Germanistik“</i> , <i>„Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“</i> , <i>„Musik in Kultur und Gesellschaft“</i> , <i>„Bildende Kunst“</i>		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (M.A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12
Diskurs – Rhetorik – Argumentation (M.A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12



Nachfolgende Module verwendbar für „Außerfachliches Profil“.

Angebote aus der Lehreinheit „Geographie“ und den Studiengängen ‚Geographie‘, ‚Physische Geographie‘, ‚Wirtschaftsgeographie‘

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Wirtschaftsgeographie (M.A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

Nachfolgende Module verwendbar für „Außerfachliches Profil“.

Angebote aus der Lehreinheit „Sportwissenschaft und Motologie“ und den Studiengängen ‚Abenteuer- und Erlebnispädagogik‘, ‚Motologie und Psychomotorik‘

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Abenteuer- und Erlebnispädagogik (M.A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12
Motologie und Psychomotorik (M.A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

Nachfolgende Module verwendbar für „Außerfachliches Profil“.

Angebote aus dem Bereich ‚Marburg Skills‘ (dezentrale Angebote)

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
MarSkills (dezentrale Angebote)	Alle Exportmodule des Studienbereiches	12



Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.